



Bezirkshauptmannschaft **Oberpullendorf**

Referat Naturwirtschaft

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

Oberpullendorf, am 24.04.2023

Sachb.: Reiner

Tel.: +43 57 600-4499

Fax: +43 57 600-4477

E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl: OP-09-11-1379-7 und OP-09-02-1865-6

Betreff: Domänen Privatstiftung, Eisenstadt
Umbau von bestehenden Gebäuden des ehemaligen Sägewerkes im Schlosspark Lackenbach zur Verwendung als Betriebshof für die Pflege, Erhalt und Bewirtschaftung von Schloss und Schlosspark auf Gst. Nr. 5, 6/1 u. 6/5, KG Lackenbach
Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung und der naturschutzbehördlichen Bewilligung;
mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

Die Domänen Privatstiftung, 7000 Eisenstadt, Esterhazyplatz 5 hat um Erteilung der bau- und naturschutzbehördlichen Bewilligung für Umbau von bestehenden Gebäuden des ehemaligen Sägewerkes im Schlosspark Lackenbach zur Verwendung als Betriebshof für die Pflege, Erhalt und Bewirtschaftung von Schloss und Schlosspark auf den Gst.Nr. 5, 6/1 u. 6/5, der KG Lackenbach ersucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf am

Dienstag, den 16.05.2023 um 08:30 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt beim **Gemeindeamt Lackenbach**. Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungstermin beim Gemeindeamt Lackenbach während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG 1991).

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Antragsteller bzw. dessen Vertreter die Verhandlung versäumt, diese in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden kann. Sollte aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub) die Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sein, wird ersucht, dies der ho. Behörde mitzuteilen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Parteien, die keine Einwendungen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Rechtsgrundlagen:

- § 18 Abs. 1 des Bgld. Baugesetzes 1997, LGBl.Nr. 10/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 29/2019 in Verbindung mit der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 19.05.1998, LGBl.Nr. 42/1998, betreffend die Übertragung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft,
- §§ 5, 6, 56 Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz; LGBl.Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 43/2019,
- §§ 40 bis 44 und 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister von Lackenbach p.A. Gemeindeamt in 7322 Lackenbach, Postgasse 6 in 2-facher Ausfertigung, unter Anschluss der Einreichunterlagen, mit dem Ersuchen
 - diese Einreichunterlagen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen;
 - eine Kundmachung in der Gemeinde anzuschlagen (§ 41 AVG).Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Einreichunterlagen sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Weiters wird ersucht, einen Verhandlungsraum und eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen.
2. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5, Baudirektion - Hochbau, 7001 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Hochbau (Ing. Thomas Pusitz), Planpariere vorab ausgehändigt
3. die Bgld. Landesumweltanwaltschaft, 7000 Eisenstadt, Thomas A.Edison Straße 2, TechLab Eisenstadt, Bauteil 1, EG, Planparie per Email
4. die Brandverhütungsstelle im Landesfeuerwehrverband Burgenland, 7000 Eisenstadt, Leithabergstraße 41 mit dem Ersuchen um Entsendung eines Sachverständigen für Brandschutz (Ing. Andreas Braunstein), per E-Mail Planparie übermitteln
5. die Domänen Privatstiftung, 7000 Eisenstadt, Esterhazyplatz 5
6. Architekt DI Alfred Piniel, 7000 Eisenstadt, Hauptstraße 26 (Planverfasser)

Anschlag 02.05.2023

Abnahme: 16.05.2023

Für den Bezirkshauptmann:

Reißner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • A-7350 Oberpullendorf • Hauptstraße 56
Telefon +43 2612 42531 • Fax +43 2612 42531-4477 • E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>